

Organisations- und Geschäftsführungsreglement der PAX-Anlage AG

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Der Verwaltungsrat	3
2.1 Organisation	3
2.2 Beschlussfassung	4
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	5
2.4 Pflichten im Rahmen der Corporate Governance	7
3. Der Präsident des Verwaltungsrats	8
3.1 Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen	8
3.2 Aufgaben und Kompetenzen im Besonderen	8
4. Der Delegierte des Verwaltungsrats	9
4.1 Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen	9
4.2 Aufgaben und Kompetenzen im Besonderen	9
5. Die Geschäftsleitung	11
5.1 Organisation	11
5.2 Der Geschäftsführer	11
5.3 Aufgaben und Kompetenzen	12
6. Schlussbestimmung	13

Anhang: Kompetenzverteilung

1. ALLGEMEINES

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement regelt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Gesellschaftsstatuten die wesentlichsten Aspekte der Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der obersten Leitungsorgane der Gesellschaft.

2. DER VERWALTUNGSRAT (VR)

2.1 Organisation

2.1.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die Amtsdauer sind in Art. 16, die Aufgaben sowie die Konstituierung in Art. 17 und 18 der Statuten geregelt.

Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge. Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre der Gesellschaft sein.

Die Mitglieder sollen Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle (Ziff. 2.3. und 2.4.) unter sich verteilen können. Zudem muss die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder auch in dringlichen Fällen gewährleistet sein.

Eine Mehrheit besteht aus Mitgliedern, die im Unternehmen keine operativen Führungsaufgaben erfüllen.

Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt 1 Jahr.

Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

2.1.2 Verwaltungsratssitzungen

Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 19 der Statuten. In der Regel finden jährlich 4 Sitzungen statt, respektive so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, in der Regel zehn Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Verwaltungsrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, 10 Tage vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Delegierte die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.

Jedes Mitglied kann die Traktandierung von bestimmten Geschäften verlangen. Diese Begehren sind dem Präsidenten mit einer kurzen Begründung spätestens 20 Tage vor der jeweiligen Sitzung bekanntzugeben.

Den Vorsitz bei den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Delegierte des Verwaltungsrats, beziehungsweise ein anderes Mitglied.

In der Verwaltungsratssitzung sind in der Regel die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

2.1.3 Entschädigungen

Über seine Entschädigung befindet der Verwaltungsrat in Ausführung von Art. 20 der Statuten jährlich.

2.1.4 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Sie unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als VR-Mitglieder zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus.

Die ihnen zur Verfügung gestellten Akten sind bei Beendigung des Mandats zu vernichten oder auf Verlangen der PAX-Anlage AG zurückzugeben.

2.1.5 Andere Mandate / Interessenkonflikte

Vor der Wahl in den Verwaltungsrat haben Kandidaten über bestehende Mandate als Organ (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Revisionsstelle usw.) von anderen Unternehmen und/oder juristischen Personen Auskunft zu geben.

Vor der Annahme von neuen Mandaten haben die Mitglieder des Verwaltungsrates den Delegierten des Verwaltungsrats zu orientieren.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats den Delegierten des Verwaltungsrats. Dieser entscheidet, ob die Angelegenheit im gesamten Verwaltungsrat behandelt werden muss.

Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, muss aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

2.2 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit.

Bei Stimmgleichheit trifft der Delegierte des Verwaltungsrates den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Dies betrifft:

- Wahl und Abberufung von VR-Delegierten,
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Mitglieder der Direktion),
- Erlass und Änderung des Organisations- und Geschäftsführungsreglementes,
- Beschlussfassung über Widererwägungsanträge.

Wahlen werden, sofern niemand eine geheime Wahl verlangt, offen vorgenommen. Der Vorsitzende wählt mit.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang gibt das Los den Ausschlag.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll zu integrieren.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

2.3.1 Aufgaben und Kompetenzen im allgemeinen

Nach Gesetz und Art. 17 Abs. 1 der Statuten übt der Verwaltungsrat die Oberleitung der Gesellschaft aus.

Er überträgt die ständige Führung der Geschäfte der Geschäftsleitung und ist gemäss Art. 17 Abs. 2 der Statuten auch berechtigt, aus seinen Mitgliedern Ausschüsse oder einen oder mehrere Delegierte des Verwaltungsrats zu ernennen.

Die erforderlichen Kompetenzen erhalten Verwaltungsrats-Delegierte und die Geschäftsleitung im Rahmen der Statuten, der Beschlüsse des Verwaltungsrats und dieses Reglementes.

2.3.2 Aufgaben und Kompetenzen im besonderen

Artikel 17 der Statuten hält die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates fest.

Der Verwaltungsrat behält sich folgende Bereiche vor, über die er aufgrund einer Vorlage oder nach Anhören der Geschäftsleitung oder des Delegierten, selber entscheidet:

- Genehmigung bzw. Festlegung der Unternehmensziele, Genehmigung bzw. Festlegung der langfristigen Geschäftspolitik, Festlegung der Organisationsstruktur,

- Genehmigung bzw. Festlegung und Änderung des Organisationsreglementes sowie der Erlass weiterer Reglemente, Richtlinien und Weisungen,
- Genehmigung bzw. Festlegung der Finanzplanung, insbesondere des jährlichen Budgets.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens,
- Festlegung der Art der Berichterstattung der Geschäftsleitung an den Verwaltungsrat,
- Finanzkontrolle im allgemeinen und die Erteilung von Kontrollaufträgen an externe Stellen im besonderen,
- Festlegung der Honorierung seiner Mitglieder und Sicherstellung von deren Offenlegung
- Ernennung, Abberufung und Pensionierung von Delegierten, des Geschäftsführers, dessen Stellvertreters und aller Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sowie Festlegung deren Entlohnung und Sicherstellung der Offenlegung deren Vergütungen,
- Bestimmung derjenigen Personen, die für die Gesellschaft die rechtsgültige, im Handelsregister einzutragende Unterschrift führen,
- Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen,
- Regelung des Verhältnisses zu Gesellschaften, an denen die PAX-Anlage AG zu mehr als 33 1/3 % beteiligt ist,
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Antrages auf Gewinnverteilung zuhanden der Generalversammlung,
- Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche die Kompetenzen von Delegierten und/oder des Geschäftsführers gemäss Anhang zu diesem Reglement übersteigen.

2.4 Pflichten im Rahmen der Corporate Governance

Der Verwaltungsrat überprüft alle 3 Jahre die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.

Er bespricht jährlich seine Leistung und jene seiner Mitglieder.

Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement.

Er trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen und ordnet die Funktion der Compliance. Er gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

3. DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS (VRP)

3.1 Aufgaben und Kompetenzen im allgemeinen

Der Präsident des Verwaltungsrats repräsentiert diesen nach aussen. Er gibt in dessen Namen Erklärungen ab und nimmt solche entgegen.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen im besonderen

3.2.1 Gegenüber dem Verwaltungsrat

Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft wahr. Er gewährleistet den ordnungsmässigen Ablauf von Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

Er sorgt im Zusammenwirken mit dem Delegierten für eine rechtzeitige Information des Verwaltungsrats über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft.

Er leitet die Verwaltungsratsitzungen und ist der Garant der Information.

Er stellt die Protokollierung der Beschlüsse sicher und unterzeichnet zusammen mit den Protokollführer das Protokoll.

Er unterzeichnet die Handelsregisteranmeldungen.

3.2.2 Gegenüber dem Delegierten

Der Präsident des Verwaltungsrats informiert sich durch regelmässige Kontakte mit dem Delegierten des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten, die für das Gesamtunternehmen PAX-Anlage AG von Bedeutung sind.

4. DER DELEGIERTE DES VERWALTUNGSRATS

4.1 Aufgaben und Kompetenzen im allgemeinen

Der Delegierte des Verwaltungsrats führt die operativen Geschäfte der Gesellschaft.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen im besonderen

4.2.1 Gegenüber dem Verwaltungsrat

Der Delegierte des Verwaltungsrats nimmt die Führung des operativen Geschäftes im Interesse der Gesellschaft wahr und gewährleistet deren ordnungsmässigen Ablauf.

Er sorgt im Zusammenwirken mit den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern für eine rechtzeitige Information des Verwaltungsrates über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft.

Der Delegierte des Verwaltungsrats kann in Fällen von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug ohne vorheriges Einholen der Zustimmung des Verwaltungsrats die notwendigen Massnahmen anordnen, allenfalls unter Anbringung eines Genehmigungsvorbehaltes durch den Gesamtverwaltungsrat.

Dabei ist, wenn immer möglich, der Präsident des Verwaltungsrats vorher zu konsultieren. Die übrigen Verwaltungsräte sind sofort über die getroffenen Massnahmen zu unterrichten.

4.2.2 Gegenüber der Geschäftsleitung

Der Delegierte des Verwaltungsrates leitet die Geschäftsleitung gemäss Punkt 5.2.

Der Delegierte des Verwaltungsrats informiert sich durch regelmässige Kontakte mit den Geschäftsleitungsmitgliedern sowie den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften über alle Angelegenheiten, die für das Gesamtunternehmen PAX-Anlage AG von Bedeutung sind.

Der Delegierte des Verwaltungsrats besitzt gegenüber den Geschäftsleitungsmitgliedern und der Revisionsstelle ein umfassendes Recht auf Einholen von Auskünften und Einsichtnahme in die Gesellschaftsaktien.

4.2.4. Kompetenzen

Unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Leitlinien, entscheidet der Delegierte über:

- Führungsstruktur
- Umsetzung der Strategievorgaben (Investitionsvorhaben, Refinanzierungen usw.)
- die Revisionspläne der Revision. Er prüft die Befähigung der Revisionsstelle und deren Leistungen;
- die Methoden für die Risikobeurteilung.

- Übernahme von Mandaten als Organ (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Revisionsstelle usw.) von anderen Unternehmen und/oder juristischen Personen durch Mitglieder der Direktion.

Tantiemen oder andere Entschädigungen, die für diese Tätigkeiten ausbezahlt werden, sind offenzulegen und werden bei der Bemessung der Gesamtentschädigung berücksichtigt.

5. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

5.1 Organisation

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (in der Regel Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft) werden vom Verwaltungsrat ernannt. Die in Ziffer 5.3 erwähnten Aufgaben nehmen die Geschäftsleitungsmitglieder in Koordination mit dem Delegierten des Verwaltungsrats wahr.

Die Geschäftsleitungsmitglieder haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft vermieden werden. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigen sie umgehend den Delegierten des Verwaltungsrats.

Der Delegierte des Verwaltungsrats beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats.

Sollte ein Geschäftsleitungsmitglied in einem dauernden Interessenkonflikt stehen, muss es aus der Geschäftsleitung ausscheiden.

5.2 Leitung der Geschäftsleitung

Vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrats übt der Delegierte des Verwaltungsrates die exekutive Führung der PAX-Anlage AG aus.

Er ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

5.2.1 Stellvertretung

Bei Bedarf ist die Stellvertretung einem Geschäftsleitungsmitglied zu übertragen.

5.2.2. Aufgaben und Kompetenzen

Im Rahmen seiner Aufgaben als Delegierter der Verwaltungsrates besteht ein Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsleitungsmitgliedern und Geschäftsführern von Gruppengesellschaften.

Personelle Führung und Förderung der Geschäftsmitgliedern und der Geschäftsführer der Gruppengesellschaften sowie die Überwachung der Geschäftsführung auf Funktions- und Entscheidungsfähigkeit. Sicherstellung des Ausgleichs zwischen Gruppengesellschaften- und Gesamtinteressen.

Die Vertretung der PAX-Anlage AG gegen aussen im Namen des Verwaltungsrats oder des Delegierten des Verwaltungsrats.

Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Ziele und Zielerreichung durch Vorlage von Budget, Abschluss, Kennzahlen und weiteren Berichten.

Ausserhalb der regelmässigen Berichterstattung hat der Delegierte des Verwaltungsrates über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten, welche die PAX-Anlage AG berühren und welche keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Berichterstattung erfahren dürfen.

Er ist verantwortlich für die Menschenführung, insbesondere für die Einhaltung der Führungsrichtlinien, den Führungsstil und generell das Unternehmensklima in der PAX-Anlage AG sowie die Pflege der Unternehmenskultur.

Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nur solche Aufgaben in Angriff genommen werden, die effektiv dem Unternehmenszweck dienen.

5.3. Aufgaben der Geschäftsleitungsmitglieder

5.3.1 Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PAX-Anlage AG im Rahmen und in Ausführung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung, der Beschlüsse, Reglemente, Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrats sowie des Pflichtenheftes.

Die Geschäftsleitung ist dabei an die Unternehmensstrategie gebunden.

Realisierung der Unternehmenspolitik, der generellen Unternehmensziele sowie der Beschlüsse vom Verwaltungsrat.

Koordination und Vereinheitlichung der Geschäftsführung sämtlicher Gruppengesellschaften.

Impulse zur langfristigen Sicherung der Firmengruppe.

Aufnahme und Einführung zeitgemässer Methoden und Lösungen in Planung, Organisation und Managementtechnik.

5.3.2 Aufgaben im Besonderen

- Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolges des Gesamtunternehmens PAX-Anlage AG (Umsatz- und Ertragsziele) (alle),
- Formulierung von Gesamtstrategien zuhanden Verwaltungsrat und Bewilligung von Teilstrategien (alle),
- Formulierung der geschäftspolitischen Ziele und mittelfristigen Planung sowie Antragstellung an den Verwaltungsrat (alle),
- Erstellung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und der Finanzplanung zuhanden des VR (CFO),

- Umsetzung der Personalpolitik und Förderung eines positiven Arbeitsklimas (alle),
- Überwachung der Einhaltung der Ziele, der Mittelfristplanung, des Budgets (Soll-/Ist-Vergleich) und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Abweichungen (alle),
- Abschluss von Darlehensverträgen, Aufnahme, bzw. Erhöhung von Krediten und Kreditlimiten (CFO),
- Laufende Überwachung der Liquidität der Gesellschaft (CFO),
- Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle im Rahmen der dieser obliegenden Aufgaben und Befugnisse (CFO)
- Die detaillierte Aufgabenzuteilung auf die GL Mietglieder ist im Rahmen separater Weisungen geregelt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 24.08.2011 genehmigt. Alle diesbezüglichen früheren Reglemente und Beschlüsse wurden aufgehoben.